

KURT HAHN  **STIFTUNG**

Talente fördern · Persönlichkeiten entwickeln

INFORMATIONEN
ZU SPENDEN
UND
ZUSTIFTUNGEN



www.kurt-hahn-stiftung.de

Spendenkonto:

Kurt-Hahn-Stiftung | Deutsches Stiftungszentrum

DE42 3608 0080 0404 0764 01

BIC: DRESDEFF360

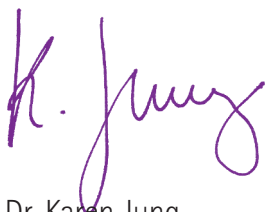
Commerzbank AG

Stand: März 2021

LIEBE FÖRDERER*INNEN UND
UNTERSTÜTZER*INNEN
DER KURT-HAHN-STIFTUNG,

Wir danken Ihnen auf das Herzlichste für Ihr Interesse, junge Talente zu fördern und Schülerinnen und Schülern an der Schule Schloss Salem neue Entwicklungsperspektiven zu schenken. Da sich mit einer Spende oder Zustiftung auch immer vielfältige Fragen ergeben, haben wir für Sie gerne einige Informationen zusammengestellt.

Mit herzlichen Grüßen, Ihre



Dr. Karen Jung

Vorsitzende des Vorstandes der Kurt-Hahn-Stiftung

INFORMATIONEN ZU SPENDEN UND ZUSTIFTUNGEN

Die Kurt-Hahn-Stiftung ist gemeinnützig, damit steuerbegünstigt und berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (früher „Spendenbescheinigungen“) auszustellen.

Die Zuwendungen an die Stiftung mindern im Rahmen der einkommenssteuerlichen Vorschriften die Einkommens- und Kirchensteuerzahlung.

Alle Zuwendungen an die Kurt-Hahn-Stiftung sind außerdem Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreit.

Die Höchstgrenzen für Zustiftungen und Spenden können beide voll ausgeschöpft werden.

Ihre Zuwendung richten Sie gerne an:

Kurt-Hahn-Stiftung | Deutsches Stiftungszentrum

DE42 3608 0080 0404 0764 01

BIC: DRESDEFF360

Commerzbank AG

Es gibt viele Arten die Kurt-Hahn-Stiftung und damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten Salems zu unterstützen. Sie können dies für einen bestimmten Zweck oder ein bestimmtes Schülerprofil tun, Sie können dies monatlich mit einer definierten Summe tun oder Sie können der Stiftung eine größere Summe als Zustiftung zukommen lassen. Hierzu nähere Informationen im Folgenden.

SPENDEN

Bei der Spende fließt der Betrag direkt den Stiftungsmitteln zu. Diese müssen innerhalb von 2 auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahren verbraucht, also dem Stiftungszweck zugeführt werden. Sie dienen der direkten Förderung und werden nicht kapitalbildend eingesetzt.

Höchstgrenzen bzgl. der steuerrechtlichen Anrechenbarkeit

(Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 S. 1 EStG):

Privatpersonen

Die Höchstgrenze beträgt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Kapitalerträge) p.a. (pro Ehegatte bei Ehepaaren).

Unternehmen

Die Höchstgrenze beträgt bis zu 20 % des Gewinns oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Nach § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG können Zuwendungen (Spenden) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung (AO) insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig.

Höchstgrenze bedeutet, dass die Spende im Zuwendungsjahr nur bis zu dieser Höhe steuerlich in Abzug gebracht werden kann. Die über die Höchstgrenze hinausgehende Summe muss dann im Folgejahr

vorgetragen werden. Unternehmen, Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe haben die Möglichkeit, entweder 20 % des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte oder vier vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben geltend zu machen. Gewerbesteuerliche Vorteile – vorausgesetzt, die Zuwendung wird aus den Mitteln eines Gewerbebetriebs geleistet – ergeben sich aus § 9 Nr. 5 GewStG.

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Die Kurt-Hahn-Stiftung ist gemeinnützig, damit steuerbefreit und berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. Ihre Zuwendungen an die Stiftung mindern im Rahmen der einkommenssteuerlichen Vorschriften ihre Einkommens- und Kirchensteuerzahlung.

Alle Zuwendungen an die Stiftung sind ferner Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreit.

Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Einkommensteuer abzusetzen: Für Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen bis zu einer Spendensumme von 300,00 Euro (bis zum Jahr 2020 lag die Grenze bei 200,00 Euro) pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“. Das heißt, dass anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster ein Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung der Bank oder ein Online-Banking-Ausdruck sowie zusätzlich ein Beleg des Spendenempfängers

für Ihre Steuererklärung ausreichen. Einen entsprechenden Beleg der Kurt-Hahn-Stiftung erhalten Sie auf Anfrage von der Geschäftsstelle.

Spenden Sie 300,00 Euro oder mehr an die Kurt-Hahn-Stiftung, dann ist als Nachweis eine Spendenbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die Sie von unserer Geschäftsstelle erhalten. Falls Sie zum ersten Mal 300,00 Euro oder mehr an die Kurt-Hahn-Stiftung spenden, dann ist es gegebenenfalls erforderlich, dass Sie der Geschäftsstelle für die Ausstellung Ihrer Bescheinigung Ihre Anschrift mitteilen.

ZUSTIFTUNG

Zur nachhaltigen Sicherung der Stiftungsidee und Stärkung der Stiftungsziele tragen die Förderer wesentlich bei, wenn sie Zuwendungen, das Vermächtnis oder die Erbeinsetzung als „Zustiftung in das Vermögen“ deklarieren. In diesem Fall wird die Kurt-Hahn-Stiftung die Zuwendung dem Stiftungsvermögen zuführen. Durch ein anwachsendes Vermögen fließen der Kurt-Hahn-Stiftung höhere Erträge aus der Kapitalanlage zu, die dann als Stiftungsmittel für den Stiftungszweck operativ eingesetzt werden können.

Die Kurt-Hahn-Stiftung bietet die Möglichkeit, für größere Zustiftungen ein Sondervermögen oder eine Treuhandstiftung (nichtrechtsfähige Stiftung) unter dem Dach der Kurt-Hahn-Stiftung einzurichten. Höchstgrenzen bzgl. der steuerrechtlichen Anrechenbarkeit:

Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Bis zu 1 Mio Euro können im Zehnjahreszeitraum zusätzlich zum Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 EStG geltend gemacht werden.

Für alle Zustiftungen in das Vermögen einer Stiftung gilt der erweiterte Spendenabzug: Bis zu 1 Mio Euro können bei Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen pro Person beliebig verteilt über zehn Jahre von der Steuer abgesetzt werden (Sonderausgabenabzug gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG).

Der Zehnjahreszeitraum beginnt mit seiner ersten Vermögenszuwendung in den Grundstock einer Stiftung. Dabei ist es egal, ob er seine „eigene“ Stiftung anlässlich ihrer Gründung mit Stiftungsvermögen ausstattet oder ob er mit seiner Zustiftung eine gemeinnützige Stiftung unterstützt, die von anderen gegründet wurde und die bereits seit vielen Jahren existiert. Seit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz enthält das Gesetz eine ausdrückliche Regelung, dass sich der Stiftungshöchstbetrag bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt. Die Verdoppelung des Abzugsbetrages macht es nun möglich, dass ein Ehegatte als alleiniger Stifter „seine“ Stiftung mit 2 Mio Euro aus seinem Vermögen dotieren kann und die Eheleute dennoch im Rahmen der Zusammenveranlagung den erhöhten Abzugsbetrag vollständig in Anspruch nehmen können.

Kapitalgesellschaften

Ihnen steht – im Gegensatz zu Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften – der

erweiterte Spendenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock nicht zu. Sie können jedoch die Zuwendung in den Vermögensstock als Spende geltend machen.

VERMÄCHTNIS

Alle Zuwendungen (Spenden und Zustiftungen, auch die Übertragung von Immobilien oder Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfristen sowie Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft) sind grundsätzlich Erbschaftssteuerbefreit. Es gibt keine Höchstgrenze. Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 16b ErbStG sind Erwerbe durch steuerbegünstigte Stiftungen sowohl von der Schenkung- als auch von der Erbschaftsteuer befreit. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nicht, ob die Zuwendung als Zustiftung deklariert wird oder als Spende – beide Optionen lösen weder Schenkung- noch Erbschaftsteuer aus. Für Vermögensgegenstände aus Erbschaften oder Schenkungen, die binnen 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer an eine gemeinnützige (mit Ausnahme der Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO), mildtätige oder kirchliche Zwecke fördernde inländische Stiftung übertragen werden, erlischt die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit; d.h. eine bereits geleistete Erbschaftsteuer wäre zurück zu erstatten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Dies gilt jedoch nicht, soweit die Zuwendung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht wird. (Verbot der Doppelbegünstigung)

ZUWENDUNG IM RAHMEN VON GELDAUFLAGEN

Geldauflagen und Bußgelder, die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zuweisen, sind für die Kurt-Hahn-Stiftung eine wertvolle Unterstützung.

Durch diese Zuwendungen ist es uns bei der Kurt-Hahn-Stiftung möglich, das Stipendienwesen in Salem zu stärken und Kindern neue Perspektiven zu eröffnen. Dabei ist uns bewusst, dass mit Geldauflagen und Bußgeldern ein Ausgleich geschaffen werden soll. Dieser Umstand misst der Zuweisung einen besonderen Wert bei. Daher ist es unser Anspruch, diese Zuwendungen wie alle Spenden stets verantwortungsvoll und dem Stiftungszweck verpflichtet einzusetzen.

Die Kurt-Hahn-Stiftung sichert eine transparente und sichere Verwaltung der Geldauflagen zu

Gemeinnützigkeit

Die Kurt-Hahn-Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt.

Verwendung der Gelder

Die Kurt-Hahn-Stiftung verwendet Geldauflagen ausschließlich für den in der Satzung vorgesehenen Zweck.

Mitteilungspflicht:

Die Kurt-Hahn-Stiftung verpflichtet sich, die zuweisende Behörde über den Eingang bzw. Nichteingang zugewiesener Geldauflagen zeitnah zu informieren. Über die Höhe und Verwendung der Zuweisungen und Zahlungen von Geldauflagen aus dem abgelaufenen Kalenderjahr werden die zuständigen Ober-

landesgerichte bzw. die Generalstaatsanwaltschaften zum Jahresanfang unterrichtet.

Transparenz

Die Kurt-Hahn-Stiftung verbucht alle Zahlungen, die im Rahmen von Geldauflagen zufließen absolut transparent und auf einer eigenen Buchungsstelle.

Diskretion:

Absolute Diskretion über alle Informationen zu den jeweiligen Vorgängen ist für uns selbstverständlich.

Deutsches Stiftungszentrum

Die Kurt-Hahn-Stiftung wird in Fragen des Managements professionell vom Deutschen Stiftungszentrum betreut.

Informationsmaterialien

Für Strafrichter, Staatsanwälte und Anwälte haben wir spezielles Informationsmaterial vorbereitet.

Gerne senden wir Ihnen entsprechende Informationen zu den Listen, auf denen die Kurt-Hahn-Stiftung bereits eingetragen ist zu. Auch Material über die Arbeit der Kurt-Hahn-Stiftung senden wir Ihnen gerne zu.

Informationen für Zahlungspflichtige

Ihnen ist von einer Behörde die Auflage gemacht worden, eine Zahlung an die Kurt-Hahn-Stiftung zu tätigen? Dann möchten wir Sie bitten, folgende Bankverbindung zu verwenden:

Kurt-Hahn-Stiftung | Deutsches Stiftungszentrum

DE42 3608 0080 0404 0764 01

BIC: DRESDEFF360 Commerzbank AG

Und noch drei wichtige Hinweise

- Bitte geben Sie als Verwendungszweck immer das Aktenzeichen der zuständigen Behörde an. Nur so können wir korrekt über den Zahlungseingang informieren.
- Spendenbescheinigungen dürfen wir Ihnen im Rahmen von Geldauflagen nicht ausstellen. Geldauflagen gelten nicht als freiwillige, abzugsfähige Spende.
- Wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Zahlungsfrist oder Ratenzahlung direkt an die zuständige Behörde. Es ist uns nicht erlaubt, eigene Absprachen diesbezüglich zu treffen.

ZWECKBINDUNG

Im Rahmen der Satzung der Kurt-Hahn-Stiftung ist es möglich, die Verwendung einer Spende genau festzulegen. Zweckgebundene Spenden sind auch möglich! Diese Möglichkeit existiert jedoch nur für Zustiftungen. Sie können ihre „Zustiftung“ in Erinnerung an einen bestimmten Menschen verbinden, so dass diese beispielsweise den gewünschten Namen trägt. Oder Sie können die Zustiftung mit einem genau bezeichneten Zweck, wie z.B. „Stipendien für Kinder mit Migrationshintergrund“ oder „Stipendien für Vollwaisen“ oder dergleichen, gegeben werden. Beispiel für eine solche Lösung in der Kurt-Hahn-Stiftung ist das Heinrich-Blendinger-Stipendium.

DIE KURT HAHN STIFTUNG.

Teil der Familie des Deutschen Stiftungszentrums

Das auf die Stiftung übertragene Geld oder Vermögen wird vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sicher angelegt und überwacht. Das Deutsche Stiftungszentrum (DSZ), in dem der Stifterverband seine Kompetenz in Sachen Beratung und Management von Stiftungen gebündelt hat, übernimmt die Betreuung der Stiftungen.

Das DSZ berät seit über 60 Jahren Stifter, Stifterinnen und Stiftungen, begleitet Stiftungsgründungen und betreut gemeinnützige und mildtätige Stiftungen – so auch die Kurt-Hahn-Stiftung.

3.000 Unternehmen, Unternehmensverbände, Stiftungen und Privatpersonen sind im Deutschen Stiftungszentrum zusammengeschlossen. Derzeit betreut das DSZ mehr als 660 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von rund drei Milliarden Euro. Für die Stiftungszwecke stehen den gemeinnützigen Stiftungen pro Jahr rund 120 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Stifterverband übernimmt die Anlage der Stiftungsmittel und das DSZ die Mittelvergabe nach den Beschlüssen des Vorstandes. Jedes Jahr wird der Vermögensnachweis der Stiftung durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert.

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

www.stifterverband.org

Deutsches Stiftungszentrum

www.deutsches-stiftungszentrum.de

KONTAKT

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Bei Fragen zur Zuwendungsbestätigung oder administrativen Fragen Sie dürfen sich auch gerne direkt und vertrauensvoll an unsere Stiftungsmanagerin im Deutschen Stiftungszentrum wenden.

Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Karen Jung

Tel. mobil: +49 173 27 39 477

E-Mail: gs@kurt-hahn-stiftung.de

Stiftungsmanagement

Kurt-Hahn-Stiftung | Deutsches Stiftungszentrum

Franka Bechstein

Regionalbüro Stuttgart

Königstraße 7

DE 70173 Stuttgart

Tel.: +49 0711 7050-393

E-Mail: franka.bechstein@stiffterverband.de

Plus est
en vous.

www.kurt-hahn-stiftung.de